

**Sechste Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsinformatik / International Information
Systems (IIS) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOIIS –**

Vom 18. August 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 58 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsinformatik / International Information Systems (IIS) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOIIS – vom 8. Juli 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Januar 2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „konsekutiven“ die Worte „und nicht-konsekutiven“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Das Masterstudium International Information Systems ist in folgende Bereiche gegliedert:

1. Bereich **Customized introduction to international information systems**
(insgesamt 20 ECTS-Punkte)
 - a) Management I und
 - b) Management II oder
 - c) Informatics I und
 - d) Informatics II
2. Bereich **Foreign language skills**
(5 ECTS-Punkte)
3. Bereich **International information systems management (IISM)** (30 ECTS-Punkte)
 - a) Core courses (Kernbereich) (15 ECTS-Punkte)
 - b) Electives (Wahlpflichtbereich) (15 ECTS-Punkte)
4. Bereich **Informatics** (30 ECTS-Punkte)
 - a) Core courses (Kernbereich) (15 ECTS-Punkte)
 - b) Electives (Wahlpflichtbereich) (15 ECTS-Punkte) und

5. Bereich **Seminar international information systems** (5 ECTS-Punkte) sowie
6. **Masterarbeit** (30 ECTS-Punkte).“

b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach §§ 4 bis 6 sowie der **Anlage** und §§ 16 bis 18b **MPOWiWi**.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und erhält folgende neue Fassung:

„(4) § 4 Abs. 5 **MPOWiWi** gilt mit der Maßgabe, dass die Unterrichts- und Prüfungssprache vorwiegend Englisch und im Übrigen Deutsch ist.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

e) Nach Abs. 5 (neu) wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Studierende können Schwerpunktbereiche studieren. ²Schwerpunktbereiche sind inhaltlich zusammenhängende Module, in denen mindestens 20 ECTS zu erwerben sind. ³Als Schwerpunktbereiche gelten:

1. Business analytics
2. Enterprise architecture
3. Networked business
4. Digital transformation
5. Software product management

⁴Im Modulhandbuch ist anzugeben, welches Modul welchem Schwerpunktbereich zugeordnet ist. ⁵Bei Zuordnung eines Moduls zu mehreren Schwerpunktbereichen können die Studierenden selbst festlegen, welchem Schwerpunktbereich ein Modul zugeordnet wird. ⁶In jedem Schwerpunktbereich muss mindestens ein Modul (5 ECTS) aus dem Bereich IIS Management und mindestens ein Modul (5 ECTS) aus dem Bereich Informatics gewählt werden. ⁷Auf Antrag werden bis zu zwei Schwerpunktbereiche in einer Bescheinigung aufgeführt, wenn sie studiert wurden.“

3. Nach § 3 werden folgende neue §§ 4 bis 6 eingefügt:

„§ 4 Kernmodule

(1) ¹In den Kernmodulen (Core courses) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a) bzw. 4a) i. V. m. der **Anlage** müssen die Studierenden aus jedem Modulbereich jeweils ein Modul im Umfang 5 ECTS-Punkten belegen. ²Das Qualifikationsziel der einzelnen Modulbereiche der Kernmodule liegt darin, den Studierenden Grundwissen in den einzelnen Modulbereichen zu vermitteln. ³Damit soll die Grundlage für thematische Vertiefungen in den Wahlpflichtmodulen der Modulbereiche geschaffen werden. ⁴Durch

die Wahlfreiheit innerhalb der Modulbereiche wird den Studierenden ermöglicht, sich bereits innerhalb der Kernmodule in den einzelnen Modulbereichen thematisch zu fokussieren.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit, Projektarbeit, Fallstudie oder Präsentation sowie Kombinationen derselben. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) ¹Die Kernmodule setzen sich in der Regel entweder aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder einer Vorlesung (2 SWS) und einem Seminar (2 SWS) oder zwei Seminaren (2 SWS + 2 SWS) zusammen. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 5 Wahlpflichtmodule

(1) ¹Das Qualifikationsziel der Wahlpflichtmodule (Electives) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3b) bzw. 4b) i. V. m. der **Anlage** liegt darin, den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem oder mehreren Modulbereichen erstens thematisch zu vertiefen. ²Zweitens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Profil auszubilden.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur, Projektarbeit, Präsentation, Seminararbeit, Fallstudie, Thesenpapier, Projektbericht, Hausarbeit, mündliche Prüfung. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) ¹Die Wahlpflichtmodule setzen sich in der Regel entweder aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder einer Vorlesung (2 SWS) und einem Seminar (2 SWS) oder zwei Seminaren (2 SWS + 2 SWS) zusammen. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 6 Seminar International Information Systems

(1) ¹Das Qualifikationsziel des Seminars International Information Systems gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. der **Anlage** liegt darin, den Studierenden die Fähigkeit zu vermitteln, sich anhand von Fachliteratur und Forschungsberichten über ein aktuelles Problem selbständig zu informieren und die eigene Auffassung dazu in einer Diskussion zu vertreten. ²Dabei steht die systematische Vorgehensweise bei der Erarbeitung und Aufbereitung der Inhalte im Vordergrund.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind eine Seminararbeit oder eine Präsentation. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.“

4. Der bisherige § 4 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 3 Abs. 6 auch für diejenigen Studierenden, die bereits nach der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsinformatik / International Information Systems (IIS) in der bisher gültigen Fassung studieren und das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben.“

5. Anlage 2 erhält folgende neue Fassung:

”

Anlage 2: Studienverlaufsplan Master IIS

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschluss- note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Customized introduction to international information systems (Management I und II oder Informatics I und II) (20 ECTS)												
Management I (10 ECTS)												
Foundations of international management I	Foundations of international management I	3			1	5	5				Klausur (60 Minuten, 80%) und Präsentation (20%)	1
Foundations of international management II	Foundations of international management II	3			1	5	5				Klausur (60 Minuten, 80%) und Präsentation (20%)	1
Management II (10 ECTS, 2 aus 3 wählbar)												
Case solving seminar	Case solving seminar				4	5	5				Seminararbeit	1
Case writing project	Case writing project				4	5	5				Projektarbeit (60%) und Präsentation (40%)	1
E-Business strategy and networking	E-Business strategy and networking	2				5	5				Klausur (60 Minuten) und Hausarbeit	1
	E-Business strategy and networking		2									
Informatics I (10 ECTS)												
Algorithmen und Datenstrukturen	Algorithmen und Datenstrukturen	4	2	2		10	10				Gem. FPO BSc Informatik	1
Informatics II (10 ECTS)												
Informatics II (Teil 1)	Konzeptionelle Modellierung	2	2			5	5				Gem. FPO BSc. Informatik	1
Informatics II (Teil 2)	Praktische Softwaretechnik	4				5	5				Klausur (90 Minuten)	1
	Softwareentwicklung in Großprojekten	2	2			5	5				Gem. FPO BSc. Informatik	1
Foreign language skills (5 ECTS)												
Foreign language skills	<i>Sprachkurs</i>	4				5	5				Klausur (60 Minuten)	1
International information systems management (30 ECTS)												
Core courses (Kernbereich) ¹⁾ Gem. § 4		Vgl. § 4 Abs. 3				15					Vgl. § 4 Abs. 2	
Modulbereich: Innovation and value creation I						5	5					1
Modulbereich: Services, processes and intelligence I						5		5				1
Modulbereich: IT management I						5			5			1
Electives (Wahlpflichtbereich) ²⁾ Gem. § 5		Vgl. § 5 Abs. 3				15		0 – 15	0 – 15		Gem. § 5 Abs.2	
Informatics (30 ECTS)												

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Core courses (Kernbereich) ¹⁾ Gem. § 4		Vgl. § 4 Abs. 3				15					Gem. § 4 Abs.2	
Modulbereich: Data management I						5			5			1
Modulbereich: Software engineering I						5		5				1
Modulbereich: Applied software engineering I						5		5				1
Electives (Wahlpflichtbereich) ²⁾ Gem. § 5		Vgl. § 5 Abs. 3				15		0 – 15	0 – 15		Gem. § 5 Abs.2	
Seminar international information systems (5 ECTS)												
Seminar international information systems Gem. § 6		Vgl. § 6 Abs. 3				5			5		Gem. § 6 Abs.2	1
Masterarbeit (30 ECTS)												
Masterarbeit						30				30	Masterarbeit	1
Summe SWS (mind.) und ECTS:		24	10	4	10	120	30	30	30	30		
		48										

¹⁾ Innerhalb des Kernbereichs müssen pro Modulbereich verpflichtend Module im Umfang von 5 ECTS-Punkten absolviert werden. Art und Umfang der Lehrveranstaltung(en) und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums oder anderer Modulbereiche des Curriculums des Masterstudiengangs absolviert wurden, können wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, nicht noch einmal gewählt werden.

²⁾ Auswahl von Modulen im Umfang von 15 ECTS-Punkten gemäß § 5 und Modulhandbuch. Art und Umfang der Lehrveranstaltung(en) und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums oder anderer Modulbereiche des Curriculums des Masterstudiengangs absolviert wurden, können wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, nicht noch einmal gewählt werden.

“

6. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 3 Abs. 6 (Ifd. Nr. 2 e)) auch für diejenigen Studierenden, die bereits nach der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsinformatik / International Information Systems (IIS) in der bisher gültigen Fassung studieren und das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juli 2017 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin Prof. Dr. Antje Kley vom 18. August 2017.

Erlangen, den 18. August 2017

Prof. Dr. Antje Kley
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 18. August 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. August 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. August 2017.